

**Satzung des
„Trägervereins der Betreuenden
Grundschule Wiesoppenheim e.V.“**

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

Vorher

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt jeweils zum Ende des Schuljahres, der jeweils zum 30. November (Schulhalbjahr) bzw. 31. Mai (Schuljahresende) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- c) Beendigung der Schulpflicht des angemeldeten Kindes der Familie an der Grundschule Wiesoppenheim
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Nr. 2 Mit dem Ausscheiden aus dem Trägerverein erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

Nachher

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Schuljahres bis zum 30. April (Schuljahresende), der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Eine unterjährige Kündigung ist vom Vorstand zu prüfen und im Sinne des Vereins zu entscheiden.
- c) Beendigung der Schulpflicht des angemeldeten Kindes der Familie an der Grundschule Wiesoppenheim
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Nr. 2 Mit dem Ausscheiden aus dem Trägerverein erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

Vorher

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Nr. 2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Nr. 3 Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Rektor/in, Konrektor/in und der/die Dienstälteste können nicht gewählt werden.

Nachher

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Nr. 2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Nr. 3 Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Rektor/in, Konrektor/in, der/die Dienstälteste, Personal und Dienstleister können nicht gewählt werden.

Vorher

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Nachher

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder per Email gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.